



BESCHLUSS B-098/2023

Richtlinie des Jugendamtes der Stadt Chemnitz zur Kofinanzierung von Förderprogrammen des Europäischen Sozialfonds, des Bundes und des Freistaates Sachsen für Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft

Gremium: Jugendhilfeausschuss

05.09.2023

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie des Jugendamtes der Stadt Chemnitz zur Kofinanzierung von Förderprogrammen des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Bundes und des Freistaates Sachsen für Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft wie folgt:

Richtlinie des Jugendamtes der Stadt Chemnitz zur Kofinanzierung von Förderprogrammen des ESF, des Bundes und des Freistaates Sachsen für Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- (1) Die Stadt Chemnitz gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Leistungen der freien Jugendhilfe mit dem Zweck der Kofinanzierung (Finanzierungsanteil der Stadt Chemnitz an der Gesamtfinanzierung) gewährter Zuwendungen des ESF, des Bundes und des Freistaates Sachsen für Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft.
- (2) Die Richtlinie regelt ausschließlich die Verteilung der durch Änderungsanträge Nr. 107/2023 und Nr. 108/2023 bereitgestellten Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes 2023/2024 mit dem Gegenstand „Eigenmittel für Kitas in freier Trägerschaft für Sonderförderprogramme, auf die sich kommunale Kitas auch bewerben“.
- (3) Die Zuwendungsgewährung richtet sich zudem nach den im Bescheid verankerten Nebenbestimmungen.
- (4) Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel, die zweckgebunden für diese Vorhaben für Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Haushaltsplan der Stadt Chemnitz bereitgestellt wurden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach, auch wenn in der Vergangenheit Zuwendungen gewährt worden sind.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden ausschließlich die zu erbringenden Eigenanteile von Förderprogrammen der Jugendhilfe im Bereich der Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft, bei welchen ESF, Bund und/oder Freistaat Sachsen Hauptfördermittelgeber sind.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger der freien Jugendhilfe mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, die die Kindertageseinrichtung, für die die Zuwendung beantragt wird, in Chemnitz betreiben.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn der Dienst bzw. die Leistung in jugendhilfeplanerischer Hinsicht für die Stadt Chemnitz notwendig, fachlich geeignet sowie dem Umfang nach angemessen ist.
- (2) Voraussetzung einer Förderung nach dieser Richtlinie ist das Vorliegen eines bestandskräftigen Zuwendungsbescheides des Hauptfördermittelgebers (ESF, Bund, Freistaat Sachsen).
- (3) Voraussetzung ist weiterhin die rechtliche Zulässigkeit, den Eigenanteil auch aus Finanzierungsanteilen Dritter (wie z.B. anderer Fördermittelgeber) erbringen zu können.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- (1) Für eine Förderung können nur solche Maßnahmen in Betracht kommen, deren Gegenstand im sachlichen Geltungsbereich des § 22 SGB VIII angesiedelt ist. Baumaßnahmen sowie Ausstattungsgegenstände werden nach dieser Richtlinie nicht gefördert.
- (2) Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Finanzierungsart orientiert sich an der vom Hauptfördermittelgeber (ESF, Bund, Freistaat Sachsen) bewilligten Finanzierungsart.
- (3) Über die Höhe der zuwendungsfähigen Gesamtaufwendungen entscheidet der Hauptfördermittelgeber (ESF, Bund, Freistaat Sachsen). Die maximale Höhe der Mitfinanzierung durch die Stadt Chemnitz bemisst sich anhand des durch den Zuwendungsempfänger zu erbringenden Eigenanteils (bezogen auf die zuwendungsfähigen Gesamtaufwendungen).
- (4) Sollten die verfügbaren Haushaltsmittel nicht ausreichen, um alle Anträge in beantragter Höhe bewilligen zu können, erfolgt eine prozentuale Aufteilung der verfügbaren Mittel auf alle fristgerecht eingereichten Anträge, welche die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Es gelten die dem Zuwendungsbescheid des Hauptfördermittelgebers beigefügten Nebenbestimmungen sowie die Nebenbestimmungen, die dem Zuwendungsbescheid der Stadt Chemnitz beigefügt sind.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- (1) Zuwendungsbehörde nach dieser Richtlinie ist das Jugendamt der Stadt Chemnitz.
- (2) Ein Förderjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (3) Für die Gewährung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages unter Verwendung des aktuell gültigen Antragsformulars. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung für den Förderzeitraum sind spätestens bis zum 15.11. für das laufende Jahr im Jugendamt der Stadt Chemnitz einzureichen. Die jeweils aktuell gültigen Formulare sind auf der Internetseite der Stadt Chemnitz zu finden.

- (4) Mit dem Antrag ist der aktuelle Fördermittelbescheid einschließlich vorhandener Änderungsbescheide einzureichen.
- (5) Mit dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan einzureichen. Darin sind Projekt- und mögliche Folgekosten sowie die Finanzierung eines angemessenen Eigenanteils nach Abschnitt 5 Punkt 4 auszuweisen.

7.2 Bewilligungsverfahren

- (1) Die Entscheidung über eine Zuwendung nach dieser Richtlinie trifft die Verwaltung des Jugendamtes. Im Jugendhilfeausschuss erfolgt eine jährliche Berichterstattung.
- (2) Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch Bescheid.
- (3) Der Zuwendungsempfänger unterliegt der Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht. Ergeben sich im Verlauf des Zuwendungsverfahrens förderrelevante Änderungen, so sind diese Änderungen bis spätestens vier Wochen nach Bekanntwerden dieser Änderungen im Rahmen einer Änderungsmitteilung unter Verwendung des aktuell gültigen Vordruckes schriftlich im Jugendamt der Stadt Chemnitz einzureichen. Änderungsbescheide des Hauptfördermittelgebers sind ebenfalls fortlaufend einzureichen.

7.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der gewährten Zuwendung erfolgt durch Mittelabruf.

7.4 Abrechnungsverfahren

- (1) Die Abrechnung der Gesamtaufwendungen erfolgt an den Hauptfördermittelgeber. Zeitgleich ist eine Kopie des Verwendungsnachweises im Jugendamt der Stadt Chemnitz vorzulegen. Ein gesonderter Verwendungsnachweis ist für die Stadt Chemnitz nicht zu erstellen und einzureichen.
- (2) Die Prüfungsentscheidungen des Hauptfördermittelgebers zum Verwendungsnachweis sind ebenfalls umgehend nach Erhalt im Jugendamt einzureichen.
- (3) Eine gesonderte Prüfung durch das Jugendamt erfolgt hierzu nicht. Dem Prüfergebnis des Hauptfördermittelgebers wird gefolgt.

8 Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden, Erstattung und Verzinsung

- (1) Werden Zuwendungen für einen anderen als im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet oder werden mit dem Zuschuss verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, so kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft und die Vergangenheit widerrufen werden. Die Zuwendung kann teilweise widerrufen werden, wenn sich die Gesamtaufwendungen für den Zuschuszzweck verringern oder wenn beim Zuschussempfänger für den Zuschuszzweck höhere Eigenmittel oder höhere Mittel von dritter Seite zur Verfügung stehen.
- (2) Die Bewilligung wird unverzüglich zurückgenommen, wenn der Zuwendungsempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat. Die Bewilligung kann außerdem widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht in einer gesetzten Frist vorgelegt wird. Soweit der Zuwendungsempfänger seinen Mitteilungspflichten (Nr. 7.2 (3) dieser Richtlinie) nicht

rechtzeitig nachkommt, kann die Bewilligung ebenfalls widerrufen werden.

- (3) Soweit ein Bescheid widerrufen wird, ist der Zuschuss unverzüglich zurückzuzahlen.
- (4) Der Rückzahlungsanspruch wird mit Zugang des Rücknahme- bzw. Widerrufbescheides beim Zuschussempfänger fällig und ist ab dem Tage der Auszahlung nach Maßgabe des § 50 Abs. 2a SGB X in der jeweiligen geltenden Fassung (derzeit 5 % über dem Basiszinssatz) zu verzinsen.

9 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 06.09.2023 in Kraft und gilt erstmalig für die Förderung aus dem Programm "KINDER STÄRKEN 2.0" mit Förderbeginn 01.07.2023 durch den ESF (sogenannte 2. Förderwelle). Da die Richtlinie ausschließlich die Verteilung der durch Änderungsanträge Nr. 107/2023 und Nr. 108/2023 bereitgestellten Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes 2023/2024 regelt, ist die Richtlinie zeitlich befristet bis zum 31.12.2024 und tritt am 01.01.2025 außer Kraft.